

# NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES DAHEIM PASS FÜR EINWOHNER

## 1. Rechtsgrundlagen; Beteiligte; Definitionen

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln, soweit mit dem Einwohner rechtswirksam vereinbart, die Nutzung des **Allgäu-Walser-Passes für Einwohner**, nachfolgend „**DAHEIM PASS**“ genannt und „**DP**“ abgekürzt.

1.2. Nachstehend bezeichnen die Begriffe

a) „**Passinhaber**“: Die nutzungsberechtigten Einwohner der teilnehmenden Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 3. als Passinhaber.

b) „**Gemeinde**“: Die Gemeinden, welche den Allgäu-Walser-Pass für Einwohner als „**DAHEIM PASS**“ anbieten.

c) „**Angebote**“: Die allgemeinen Besuchs-, Besichtigung-, Vorteils-, Ermäßigungs- und Benutzungsleistungen, die als Programme auf den **DP** aufgebucht werden. **Angebote im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch besondere örtliche Zusatzleistungen entsprechend den örtlichen Ausschreibungen und Bedingungen der Gemeinden für deren örtliche Ausgestaltung des DP.**

d) „**Leistungserbringer**“: Diejenigen Unternehmen, Selbstständige, Institutionen, Gemeinden und sonstigen Betreiber, welche die Leistungen der ausgeschriebenen Angebote des nach Ziff. 1.2. c) im Rahmen der aufbuchbaren Programme des **DP** erbringen

1.3. Die **Allgäu-Walser-Service GmbH**, nachstehend „**AWS**“ abgekürzt, ist als Diensteanbieter nach § 2 Telemediengesetz Betreiber der Internetplattform des Allgäu-Walser-Pass, welche die technische Grundlage des **DP** darstellt.

1.4. Die **AWS** als Diensteanbieter verschafft im Auftrag der Gemeinden auf gesetzlicher Grundlage den Einwohnern als berechtigte Passinhaber den Zugang zu den Angeboten nach Ziff. 1.2. c). Sie ist nicht Vermittler der Angebote und schließt keine Verträge über die tatsächliche Nutzung der Angebote im eigenen Namen oder namens oder in Vertretung der Leistungserbringer mit den Passinhabern ab. Die Stellung der **AWS** als Leistungserbringer und Reiseveranstalter des **VIEL PASS** nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 7. bleibt hiervon unberührt.

1.5. Die Gemeinden verschaffen ihrerseits den Einwohnern als berechtigte Passinhaber durch die **AWS** als technischen Betreiber den Zugang zu den Angeboten nach Ziff. 1.2. c).

1.6. Die Gemeinden sind in Bezug auf die Angebote nicht Vertragspartner des Passinhabers, insbesondere nicht als Reiseveranstalter, Anbieter verbundener Reiseleistungen, Vermittler einzelner Reiseleistungen oder Leistungserbringer in anderer Rechtsform. **Ausgenommen hiervon sind Angebote, die regulär und auch außerhalb des DP von der Gemeinde als Betreiber / Anbieter im Rahmen öffentlich-rechtlicher Nutzungsverhältnisse oder zivilrechtlicher Schuldverträge angeboten werden, z.B. der Zugang zu Bädern, Thermen, Sportstätten usw.**

## 2. Rechtsverhältnis zu den Leistungserbringern

2.1. Mit der Bestellung/Reservierung der Angebote, soweit eine solche erfolgt, andernfalls mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der in Ziff. 1.2. c) bezeichneten Angebote kommt zwischen dem Passinhaber und dem Leistungserbringer ein Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnis zustande.

2.2. Soweit es sich bei den Angeboten um Zusatzleistungen der Gemeinde nach Ziff. 1.2. c), Satz 2 handelt, kommt nach Maßgabe entsprechender Satzungen, Benutzungsordnungen oder Geschäftsbedingungen mit der **Gemeinde selbst** das Vertrags-/Nutzungsverhältnis nach diesen entsprechenden Bestimmungen als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis oder schuldrechtlicher Vertrag zustande.

2.3. Die Leistungserbringer (im Falle der Gemeinde als Leistungserbringer nach Maßgabe der Bestimmungen Ziff. 2.2.) erbringen die für die Programme des **DP** ausgeschriebene Angebote nach Maßgabe ihrer allgemeinen geschäftlichen Verhältnisse in Bezug auf Art und Umfang der Leistungen, Örtlichkeiten, Geschäftszeiten, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Passinhabers für die Inanspruchnahme (Siehe hierzu Ziff. 5.1.) und sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände.

2.4. Soweit rechtswirksam vereinbart oder allgemeingültig gelten für das Nutzungsverhältnis zwischen Passinhaber und Leistungserbringer die Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers, bzw. im Falle der Gemeinde als Leistungserbringer die Bestimmungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 2.2.

## 3. Aktivierung des DP; Nutzungsberechtigung; Nutzungsbedingungen; Nutzungsdauer

3.1. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Personen mit **Hauptwohnsitz in einer Kommune im Landkreis Oberallgäu oder in einer Kommune, die nicht weiter als 80 km von der Stadt Kempten entfernt ist**. Die Nutzungsberechtigung ist **personenbezogen** mit der Folge, dass für jeden Einwohner, auch Minderjährige, ein gesonderter **DP** auszustellen ist.

3.2. Maßgeblich für die Einstufung als Einwohner sind die konkreten Meldeverhältnisse zum Zeitpunkt der Aktivierung des **DP** und der konkreten Nutzung mit der Folge, dass die Einwohnerschaft sowohl zum Zeitpunkt der Aktivierung als auch zum Zeitpunkt der konkreten Nutzung bestehen muss.

3.3. Die Nutzungsberechtigung endet, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärungen der Gemeinde bedarf, mit dem Zeitpunkt der melderechtlichen Wirksamkeit einer Abmeldung des Passinhabers als Einwohner. Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zeitpunkt der melderechtlichen Wirksamkeit der Abmeldung die Deaktivierung des **DP** mit sofortiger Wirkung vorzunehmen.

3.4. Die Nutzungsberechtigung kann von Seiten der Gemeinde befristet werden. Es gelten hierzu die Angaben der Gemeinde im Rahmen der konkreten Beschreibung der Leistungen und Bedingungen des örtlichen **DP**. Im Falle einer solchen Befristung muss die Nutzungsberechtigung gleichfalls sowohl zum Zeitpunkt der Aktivierung des **DP**, als auch zum Zeitpunkt der konkreten Nutzung gegeben sein.

3.5. Die Nutzungsberechtigung des **DP** wird – nur nach der hierfür zwingend erforderlichen Zustimmung des Passinhabers zur Geltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen – durch Freischaltung eines QR-Codes in elektronischer Form hergestellt. Soweit die Aktivierung und Nutzung des **DP** bei nicht-elektronischer Nutzung durch Übergabe eines Blattes mit dem QR-Code erfolgt, hat der Passinhaber die Nutzungsbedingungen für sich und die von ihm vertretenen Personen durch schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Meldechein anzuerkennen.

3.6. Der Passinhaber hat bei sämtlichen Angeboten des **DP** vor Beginn der Nutzung die Nutzungsberechtigung durch Präsentation des QR-Codes mittels eines elektronischen Endgeräts (Mobilfunktelefon, Tablet) oder in ausgedruckter Form unaufgefordert nachzuweisen. Seine Identität und die der ihn begleitenden nutzungsberechtigten Personen hat der Passinhaber auf Verlangen durch Ausweispapiere mit Foto nachzuweisen.

3.7. Dem Passinhaber ist es, auch soweit er selbst Inhaber eines **DP** ist, nicht gestattet, den **DP** bzw. den elektronischen oder ausgedruckten QR-Code anderer Passinhaber zu nutzen, auch nicht, soweit es sich um Familienangehörige, Ehegatten, Partner oder Mitreisende handelt.

## 4. Leistungen, Angebote; Änderung von Angeboten; Entgelte

4.1. Die Beschreibung der im Rahmen der Programme des **DP** aufbuchbaren Angebote ergibt sich aus den jeweiligen aktuellen Leistungsbeschreibungen des **DP** für die jeweilige Gemeinde. Anderweitige Beschreibungen sowie Auskünfte und Zusicherungen von anderer Seite als von den Gemeinden haben keine Geltung.

4.2. Die Beschreibung der Angebote des **DP** entsprechend der Regelung in Ziff. 1.2. c) stellt ausschließlich eine Beschreibung der aktuellen Angebote des **DP** in der momentanen Ausgestaltung dar. Sie sind keine Leistungsversprechen der Gemeinde, der **AWS**, der Leistungserbringer und der anderen beteiligten Stellen und begründen demnach keinen Leistungsanspruch des Passinhabers. Hiervon unberührt bleiben vertragliche Leistungsverpflichtungen und Entgeltspflichten von Angeboten, die außerhalb der kostenfreien Grundleistungen des **DP** nach Ziff. 6. (Paketangebote) und Ziff. 7. (**VIEL PASS**) dieser Nutzungsbedingungen oder besonderen lokalen Angeboten der Gemeinde auf den **DP** als entgeltliche Leistungen aufgebucht werden.

4.3. Änderungen der kostenfreien Angebote des **DP** nach Art, Zahl, Umfang, Dauer, Ablauf und sämtlichen Umständen der Inanspruchnahme, auch nach Aktivierung des **DP** nach der Aufhebung und während der Nutzungsdauer nach Ziff. 3.3. und 3.4. sind jederzeit möglich und zulässig.

4.4. Die Angebote des **DP** sind unbeschadet von Entgeltspflichten nach Ziff. 4.2., Satz 2, **zuzahlungsfrei**.

## 5. Obliegenheiten des Passinhaber

5.1. Es obliegt dem Passinhaber, sich vor Beginn der jeweiligen Nutzung bzw. einer eventuell erforderlichen Anmeldung/Reservierung und/oder der Anreise zum Leistungsort über die Voraussetzungen und Bedingungen der Inanspruchnahme der Leistung, insbesondere die Geschäftszeiten des Leistungserbringers, Witterungsbedingungen, erforderliche Ausrüstung und Kleidung sowie über eventuelle momentane Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle zu informieren.

5.2. Dem Passinhaber obliegt es, das elektronische Gerät mit dem QR-Code und die Nutzung des QR-Codes so zu sichern, dass nicht berechtigten Dritten eine Nutzung nicht möglich ist. Entsprechendes gilt im Falle der Nutzung des QR-Codes durch Papierausdruck für den entsprechenden Ausdruck.

## 6. Paketangebote

6.1. Mit dem **DP** können nach dessen Aktivierung durch den Passinhaber selbst entgeltliche Angebote von Leistungspartnern (Paketangebote) als Programme auf den **DP** zur Nutzung aufgebucht werden. Unbeschadet der Regelung in Ziff. 7. zum **VIEL PASS** handelt es sich bei diesen Angeboten durchgehend nicht um Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definition. Bei der Buchungsmöglichkeit solcher Paketangebote mit dem **DP** handelt es sich insoweit ausschließlich um eine technische Funktionalität des **DP**.

6.2. Soweit Paketangebote oder sonstige auf den **DP** aufbuchbare Angebote nicht ausdrücklich als Angebote der Gemeinde bezeichnet sind, sind die Gemeinden nicht Anbieter bzw. Leistungserbringer der Paketangebote nach Ziff. 6.1. und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter zustande kommt.

6.3. Für den Leistungsumfang der Paketangebote gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültigen aktuellen Leistungsbeschreibungen. Soweit rechtswirksam vereinbart oder nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemeingültig gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter dessen Geschäftsbedingungen.

6.4. Die Vornahme der Buchungen der Paketangebote obliegt ausschließlich dem Passinhaber mit der Funktionalität des **DP**. Mitarbeiter der Gemeinden werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme ausschließlich als Hilfspersonen und nicht als Vermittler tätig.

## 7. VIEL PASS

7.1. Mit dem **DP** kann der berechtigte Passinhaber nach dessen Aktivierung selbst das Angebot des **VIEL PASS** buchen. Es handelt sich insoweit ausschließlich um eine technische Funktionalität des **DP**.

7.2. Die Gemeinden sind nicht Leistungserbringer des **VIEL PASS** und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und der **AWS** als Leistungserbringer des **VIEL PASS** im Buchungsfall zustande kommt.

7.3. Für den Leistungsumfang des **VIEL PASS** gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültige aktuelle Leistungsbeschreibung. Soweit rechtswirksam

vereinbart gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und der **AWS** die „Reisebedingungen für den VIEL PASS“.

**7.4.** Die Vornahme der Buchungen des VIEL PASS obliegt ausschließlich dem Passinhaber selbst mit der Funktionalität des **DP**. Mitarbeiter der Gemeinden werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme ausschließlich als Hilfspersonen und nicht als Vermittler tätig.

## 8. Missbrauchsverbot

**8.1.** Dem Passinhaber, welchem mit dem **DP** elektronisch oder als Papiaerausdruck ein QR-Code zur Nutzung der Angebote zur Verfügung gestellt wurde, ist jedweder Missbrauch untersagt. Untersagt ist insbesondere

- a) eine Nutzung, die von anderen Personen als von Einwohnern als Passinhaber vorgenommen wird,
- b) den elektronisch übergebenen QR-Code in irgendeiner Form zu ändern oder zu kopieren,
- c) den QR-Code **weiterzugeben, zu vervielfältigen** oder dritten Personen (insoweit auch Familienangehörige, Partner oder Mitreisende) **die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen**, und zwar auch dann nicht, wenn der Inhaber des QR-Codes nicht beabsichtigt, diesen allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,
- d) die QR-Codes anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann nicht, wenn diese nicht beabsichtigten, den QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,
- e) elektronische Geräte, auf denen der QR-Code gespeichert ist bzw. Papiaerausdrucke nicht so sicher zu verwahren, dass Dritte hierauf keinen unbefugten Zugriff nehmen können,
- f) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Passinhabers oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrolleinrichtung,
- g) durch unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder einen angeblich abhandgekommenen Papiaerausdruck mit QR-Code eine Ersatzausstellung zu erlangen.

**8.2.** Zu den Folgen missbräuchlicher Nutzung werden folgende Hinweise erteilt:

- a) Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur einmaliger Missbrauch grundsätzlich einen Anspruch der **AWS und der Gemeinden** auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den missbräuchlich Handelnden und eventuelle Mittäter. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten der missbräuchlich Handelnde zu tragen hat, geltend.
- b) Missbrauchsvorgänge stellen im Regelfall eine vollendete oder versuchte Straftat des Betruges oder der Leistungserschleichung dar. Die in Ziff. 8.2. a) Genannten erstatten insoweit **ausnahmslos** in jedem Fall eines Missbrauchs oder eines begründeten Verdachts auf Missbrauch Strafanzeige.
- c) Soweit der Missbrauch einen Verstoß gegen Meldepflichten begründet, sind die Gemeinden berechtigt, diesen im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen melderechtlichen Vorschriften, insbesondere auch durch Verhängung von Bußgeldern zu ahnden
- d) Die in Ziff. 8.2. a) Genannten nehmen den missbräuchlich Handelnden auf Ersatz des ihnen entstehenden Schadens in Anspruch, insoweit auch auf den Ersatz von Bearbeitungskosten und Rechtsverfolgungskosten, und fordern für missbräuchlich in Anspruch genommene Leistungen eine marktübliche Vergütung bzw. veranlassen die betroffenen Leistungserbringer, eine solche zu fordern.
- e) Die Gemeinden und Leistungserbringer sind berechtigt und werden im Regelfall so verfahren, gegenüber Verantwortlichen des Missbrauchs Hausverbote, Betretungsverbote und Nutzungsverbote auszusprechen.

**8.3.** Die Gemeinde kann für die Bearbeitung eines Missbrauchsfall, soweit sich der Missbrauch als begründet erweist, ein Bearbeitungsentgelt von bis zu € 100,- pro Vorgang vom Inhaber des und/oder dem für den Missbrauch Verantwortlichen erheben. Dem Entgeltspflichtigen bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass durch die Bearbeitung keine oder geringere Kosten entstanden sind als der geltend gemachte Betrag.

## 9. Besondere Bestimmungen für im Ehrenamt tätige Personen

**9.1.** Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Personen, die in der Gemeinde im Ehrenamt tätig sind, als Anerkennung für ihre Tätigkeit entweder besondere Ausfertigungen des **DP** zur Nutzung überlassen oder entgeltliche oder unentgeltliche besondere Angebote in den Leistungsumfang aufnehmen, die nur von solchen Personen genutzt werden können. Die Gewährung solcher Vorteile stellt kein Entgelt für die Ehrenamtlichkeit selbst dar.

**9.2.** Ein Anspruch von im Ehrenamt tätigen Personen auf die Einräumung einer entsprechenden Nutzungsberechtigung nach Ziff. 9.1. bzw. zur Nutzung besonderer Angebote besteht nicht. Die Gemeinde kann die entsprechenden Nutzungsberechtigung und die vom Inhaber des Ehrenamts nutzbaren Angebote nach Art, Dauer und Umfang des jeweiligen Ehrenamts differenzieren; ein Gleichbehandlungsanspruch besteht insoweit nicht.

**9.3.** Die Gemeinde kann die Einräumung entsprechender Ausfertigungen und Angebote entweder allgemein zeitlich befristeten oder auf den Zeitraum der Tätigkeit des jeweiligen Inhabers des Ehrenamts in dieser Funktion. Im Falle einer entsprechenden Befristung endet die Nutzungsberechtigung ohne dass es einer entsprechenden Kündigung oder besonderen Erklärung seitens der Gemeinde bedarf. Die Gemeinde ist insoweit zur sofortigen entsprechenden Deaktivierung berechtigt.

## 10. Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung

Der Passinhaber wird im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hingewiesen, dass die **AWS**, die Gemeinden, die Einwohnergeber und die Leistungserbringer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die Vorgenannten verpflichtend würde, wird der Passinhaber hierüber in geeigneter Form informiert. Der Passinhaber wird für Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hingewiesen.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR; 2024